Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Quitzdorf am See in seiner Sitzung am 27.11.2024 [mit Beschluss Nr. 02/07/2024] folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Quitzdorf am See erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für den Grund und Boden werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer

 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 233 v. H

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf der Steuermessbeträge

386 v. H

Die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbesteuer erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

.Quitzdorf am See, den 28.11.2024 (Ort, Datum)

gel) (Bürgermeister)

Hinweise:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.